

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4398-01	Termin 05.02.2024	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
29.01.2024	Haupt- und Finanzausschuss		V		
05.02.2024	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln im Produktbereich 16 'Allgemeine Finanzwirtschaft'

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der Leistung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2023 im Produktbereich 16 'Allgemeine Finanzwirtschaft' wie folgt zu:

Auftrag	Bezeichnung	Kostenart	Bezeichnung	Betrag (EUR)
110016010100	Steuern, allgemeines 534100 Zuweisungen allgemeine Umlagen		Gewerbsteuerumlage	2.300.000,-

Deckungsvorschlag:

Entsprechende Mehrerträge im Auftrag 110016010100 - Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen, Kostenart 401300 - Gewerbesteuer.

stellv. Bereichsleiter Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Michael Heithausen		Herr Tsalastras	Herr Schranz
08.01.2024	Datum	Datum 11.01.2024	Datum 17.01.2024
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/4398-01	Termin 05.02.2024	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

-

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Auswirkungen auf das Klima

ja ☐ (siehe Anlage Klimacheck)

nein ☒ Begründung: Der Beschluss hat keine klimarelevanten Auswirkungen

Begründung

Gemäß § 6 Gemeindefinanzreformgesetz NRW (GemFinRefG) führen die Gemeinden eine Umlage an das für sie zuständige Finanzamt ab. Diese Umlage ist entsprechend dem Verhältnis von Bundes- und Landesvervielfältiger auf den Bund und das Land aufzuteilen.

Die Umlage bemisst sich nach § 6 (2) GemFinRefG NRW anhand des ermittelten Istaufkommens der Gewerbesteuer im Erhebungsjahr, geteilt durch den von der Gemeinde festgesetzten Hebesatz der Gewerbesteuer, multipliziert mit dem in § 6 (3) GemFinRefG NRW festgelegten Vervielfältiger.

Für das Haushaltsjahr 2023 betrug die Planung der Gewerbesteuer 112.500.000 EUR. Der Hebesatz gemäß § 6 der Haushaltssatzung 2023 beläuft sich auf 580 v. H., die so ermittelte abzuführende Gewerbesteuerumlage auf rund 6.800.000 EUR.

Aufgrund der gegenüber der Haushaltsplanung stark verbesserten Entwicklung bei den Erträgen aus der Gewerbesteuer durch erhebliche Zahlungen die Vorjahre betreffend sind auch die von der Stadt Oberhausen zu leistenden Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage im Haushaltsjahr 2023 anzupassen.

Entsprechend der letzten Prognose, die Gewerbesteuererträge in Höhe von rund 150.000.000 EUR enthält, beträgt der voraussichtlich zu leistende Aufwand für die Gewerbesteuerumlage rund 9.100.000 EUR. Die zusätzlich anfallenden Kosten sind erheblich und damit vom Rat der Stadt zu beschließen. Sie sind überplanmäßig bereitzustellen und durch die o. g. Mehrerträge vollständig kompensiert, sodass sich keine negativen Auswirkungen auf das Jahresergebnis ergeben.